

P 4.2.12 Matrikeleinträge**P 4.2.12**

Aufgrund wiederholter Anfragen bezüglich Änderungen von Matrikeleinträgen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Tauf-, Ehe- und Totenbücher sind öffentliche Urkunden im Sinn des c. 1540 § 1 CIC. Sie erbringen für alles Beweis, was in ihnen direkt und hauptsächlich bekundet wird (c. 1541).
2. In das Taufbuch sind die Namen des Sponsors, des Getauften, der Eltern, der Paten, Tag und Ort der Geburt und die Taufspendung einzutragen (c. 877 § 1), ferner Firmung, Eheschließung, Weiheempfang, Ablegung ewiger Gelübde (c. 535 § 2) sowie Kirchenaustritt, Rekonziliation, Ehesanierung und Ehenichtigkeitserklärung. Diese Eintragungen sind in jeder Urkunde über den Taufempfang zu erwähnen. Zur Eintragung der Namen von Adoptiveltern s. ABl. 1995 S. 953.*
3. Nichtkatholiken können nicht das Amt eines Tauf- oder Firmpaten übernehmen (cc. 874 § 1 n. 3, 893 § 1). Zusammen mit einem katholischen Paten können sie jedoch als Tauf- bzw. Firmzeugen zugelassen werden (c. 874 § 2). Die Beiziehung eines Tauf- oder Firmpaten ist nicht unbedingt erforderlich, wenn dies nicht möglich ist (cc. 872, 892). Die Namen von Taufzeugen sind im Taufbuch zu vermerken.
4. Unter keinen Umständen ist es zulässig, in den Matrikeln nachträglich irgendwelche Streichungen oder Änderungen vorzunehmen. Dem nicht selten geäußerten Wunsch, den im Taufbuch eingetragenen Namen des Paten zu streichen und durch einen anderen zu ersetzen, darf auf keinen Fall entsprochen werden. Pate bleibt, wer bei der Taufe dazu bestimmt worden ist. Kommt ein Pate später seinen Pflichten (vgl. c. 872) nicht nach, so steht nichts im Weg, daß eine andere Person faktisch diese Pflichten wahrnimmt, ohne daß dies jedoch im Taufbuch vermerkt wird. Es liegt im eigenen Interesse der Pfarrer, dieses Änderungsverbot genau zu beachten, um nicht in familieninterne Auseinandersetzungen mit einbezogen zu werden.

(Abl. 1997 S. 128)

* Siehe: T 1.5.1